

Beizung großkörniger Leguminosen

Die Verwendung von zertifiziertem Saatgut ist die beste Voraussetzung für einen guten Feldaufgang und gleichmäßige Bestände. Eine Beizung bietet Schutz für vor bodenbürtigen Pilzen, wie *Pythium*, *Fusarium*- oder *Rhizoctonia*-Arten. Bei schlechten Aussaatbedingungen und verschlammten oder nassen Böden reagieren Leguminosen mit einem lückigem und verzögertem Auflaufen. Mit einer sachgerechten Beizung kann einem stärkeren Krankheitsbefall vorbeugend und wirkungsvoll begegnet werden.

Für Ackerbohnen, Lupinen und Sojabohnen sind weiterhin keine Beizen zugelassen. Für **Futtererbsen** steht nur die Beize **Wakil XL** zur Verfügung. Mit Wakil XL gebeiztes Saatgut sollte 2021 aufgebraucht werden.

Einen Überblick zur Beizung mit ihrem Wirkungsspektrum in großkörnigen Leguminosen gibt folgende Tabelle:

| Beizmittel | Wirkstoff | Aufwandmenge pro dt Saatgut | Anwendung | | sonst. bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen |
|------------|---|-----------------------------|---|--|---|
| Wakil XL | Cymoxanil Fludioxonil Metalaxyl-M | 200 g | Ersben, Futtererbsen, (Buschbohnen nach §18a PflSchG) | Grauschimmel Falscher Mehltau Brennfleckenkrankheit <i>Pythium</i> -Arten | NW 467, NT 6971, NH 677, 678, 6831 |

In Bezug auf die bodenbürtigen Pilzkrankheiten ist die Einhaltung von **Anbaupausen** als vorbeugende ackerbauliche Maßnahme von großer Bedeutung. Allgemein soll eine Anbaupause von mindestens 4 Jahren eingehalten werden. Besonders Erbsen sind empfindlich gegenüber bodenbürtigen Erregern. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass eine Anbaupause von 6 bis zu 10 Jahren vorteilhaft ist.

Werden Leguminosen im Rahmen der **Greening-Förderung auf EFA-Flächen** (ökologischen Vorrangflächen) angebaut, dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel, d.h. auch **keine chemische Saatgutbeize** eingesetzt werden. Eine Ausnahme des Pflanzenschutzmittelverbots besteht bei der Aussaat von Wintererbsen im Herbst. Hier ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und damit auch Beizmitteln vor dem 1. Januar des Antragsjahres grundsätzlich möglich (Quelle: BMEL, Änderungen bei den Direktzahlungen ab dem Antragsjahr 2018, Stand 29.03.2018). Das Pflanzenschutzmittelverbot besteht demnach vom 1. Januar des Antragsjahres bis zur Ernte der Leguminose.

Für einen erfolgreichen **Sojaanbau** ist besonders auf eine Impfung des Saatgutes mit speziellen Rhizobienstämmen (Knöllchenbakterien) zu achten. Die Leistungsfähigkeit der Sojapflanze hängt vor allem von Stickstoff bindenden Knöllchenbakterien ab, die in unseren

Böden nicht vorkommen. Die Impfung sollte möglichst erst unmittelbar vor der Aussaat erfolgen.

Für die Beizen bestehen bußgeldbewährte Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die beachtet werden müssen. Dazu gehören auch Bestimmungen zum Schutz des Anwenders. Achtung - Anwender von Beizmitteln müssen sachkundig sein!

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Bearbeiterin: Elke Weiske, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
Tel.: (035242/631 73-08)

Stand: Februar 2021

**Ansprechpartner Demonstrationsnetzwerk
Erbse/Bohne in Sachsen:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Heike Gröber
Am Park 3, Haus 1
04886 Köllitsch
Tel.: 034222-46-2214
E-Mail: Heike.Groeber@smul.sachsen.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages